

Nr.: BV-062/2011

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.08.2011

11.08.2011

Fachbereich
Stadtentwicklung
Frau Susann Scheffel
Tel.: 421-665
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-062/2011

Betreff :

Bebauungsplan W 16 Klinik Bosse / Aufstellung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufstellung des Bauleitplanes „Bebauungsplan W 16 Klinik Bosse“ für das in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss zeichnerisch und verbal dargestellte Plangebiet mit den Planziel, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ zur Sicherung und Entwicklung des Standortes der Klinik Bosse einschließlich aller erforderlicher Nebenanlagen und Nebenflächen festzusetzen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Hinweis: Der Beschluss hat **keine** finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Lutherstadt Wittenberg, da alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten durch die Klinik Bosse übernommen werden.

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Klinik Bosse, unmittelbar westlich an die Kernstadt angrenzend, wurde in Bauabschnitten in der Zeit von 1997 (1. BA) bis 2002 (2. BA) errichtet. Grundlage dafür war der Bebauungsplan W 0 „Mischgebiet Schlossvorstadt“, Teilplan A, dessen Aufstellungsbeschluss am 24.10.1990 durch die Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Wittenberg gefasst wurde, Beschluss-Nr. I/66-8-90. Die Genehmigung der vorzeitigen Erschließung wurde durch das Regierungspräsidium Dessau erteilt. Der Bebauungsplan W 0 „Mischgebiet Schlossvorstadt“, Teilplan A (Entwurfsbeschluss vom 04.03.1996, Beschluss-Nr. IV/056-33-96) wurde nicht zur Rechtskraft geführt. Mit einem separaten Beschluss wird das Verfahren eingestellt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich heute nach § 34 BauGB, Bauen im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) (10.06.2004) der Lutherstadt Wittenberg ist die Fläche der Klinik Bosse als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt.

Seit Ende 2008 wird durch den Träger eine Konzeption zur perspektivischen Entwicklung des Klinikstandortes für den Zeitraum ab 2010 erarbeitet, deren Zulässigkeit mittels Bebauungsplan abgesichert werden muss bzw. in Teilen den Bebauungsplan (B-Plan) als Zulässigkeitsvoraussetzung erfordert.

Aus dem Konzept wird ersichtlich, dass die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Erweiterung nicht ausreichend ist. Es ist daher erforderlich,

- die Darstellung mit dem neuen FNP anzupassen und
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen Bebauungsplan zu schaffen.

Da die benötigte westlich angrenzende Fläche im FNP der Lutherstadt Wittenberg derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist, muss der erforderliche Bebauungsplan als **vorzeitiger Plan** gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Parallelverfahren mit gleichzeitiger gebietsgleicher Anpassung/Änderung des FNP wurde durch die Lutherstadt Wittenberg nicht gewählt, da der Stadtrat am 20.05.2009 (Beschluss-Nr. I/425-54-09) die Neuaufstellung des FNP für die Gesamtstadt auf Grund mehrfacher Gebietsänderung beschlossen hat und es einschätzbar ist, dass die direkte Parallelität beider Verfahren nicht erreicht werden wird.

Das FNP-Aufstellungsverfahren wird voraussichtlich noch bis 2015 andauern. Jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung der Konzeption, Klinikerweiterung mit planungsrechtlicher Absicherung des Vorhabens zur dauerhaften Standortsicherung und Anpassung an die äußeren gesellschaftlichen Parameter, erforderlich. Daher wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

dringende Gründe

Um den sozialen Veränderungen der Gesellschaft, verursacht vor allem durch den demografischen Wandel, gerecht zu werden, ist es zur Sicherung der medizinischen Versorgung in der Lutherstadt Wittenberg und der umgebenden Region erforderlich, die in der benannten Konzeption herausgearbeitete Erweiterung der Klinik auf die angrenzenden Flächen planungsrechtlich innerhalb des Zeitraumes bis 2012 zu fixieren.

In der Lutherstadt Wittenberg sind auf Grund ihrer zentralörtlichen Funktion, Mittelzentrum, die Einrichtungen, wie Krankenhäuser im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge, zur Versorgung der Region vorzuhalten. Der weiter ansteigende Anteil älterer Bevölkerung in der Lutherstadt Wittenberg und der Region, verursacht durch den demografischen Wandel, bedingt zeitnah die Anpassung der zur Versorgung erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Die 3. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes (Beschluss des Stadtrates vom 20.05.2009, Beschluss-Nr. I/426-54-09) belegt für die Lutherstadt Wittenberg folgende Entwicklung im Prognosehorizont bis 2020, die den demografischen Wandel widerspiegelt:

	2007	Trendszenario 2020	Konsolidierungs- szenario 2020
Einwohnerzahl	48.769	39.601	42.817
Altersgruppe 0 -14	4.839	3.684	3.855
Altersgruppe 15 – 24	5.569	2.729	3.033
Altersgruppe 25 – 39	7.896	5.358	6.620
Altersgruppe 40 – 64	18.144	14.841	15.613
Altersgruppe über 65	12.321	12.989	13.695

Die vorgesehene Erweiterung der Klinik Bosse wird als angemessen in Bezug auf die sie verursachenden Parameter beurteilt. Die Prüfung alternativer Standorte entfällt, da es sich bereits um die Erweiterung einer etablierten, im Sinne der Stadtentwicklung integrierten Klinik handelt, die durch die Hans-Lufft-Straße, Puschkinstraße, Bundesstraße B2 - Berliner Straße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen und durch den ÖPNV erschlossen ist. Die Klinik Bosse ist fester Bestandteil der medizinischen Versorgung der Stadt. Sie bietet ein attraktives Leistungsspektrum mit einer zeitgemäßen Organisationsstruktur. Mit der Erweiterung wird sie weiterhin die medizinische Vollversorgung in ihren Fachabteilungen für den gesamten Landkreis Wittenberg, in Teilen auch darüber hinaus wohnortnah absichern.

Es ist davon auszugehen, dass die durch Erweiterung der bestehenden Angebote und die Einrichtung neuer Leistungsbereiche neue Arbeitsplätze, auch mit neuen Qualifizierungen entstehen werden. Die Anzahl lässt sich jedoch auf Grund sich häufig ändernder gesetzlicher Vorgaben im medizinischen Bereich nicht beziffern.

Darüber hinaus ist mit weiteren Arbeitsplätzen zu rechnen, da

- Interesse besteht an flächenmäßiger Erweiterung der eingemieteten ärztlichen Praxis zum Ausbau des Angebots an medizinischer Betreuung.
- zwei weitere Ärzte den Wunsch nach Praxisräumen im Klinikbereich angefragt haben.
- das Gesundheitsangebot durch eine Apotheke vervollständigt werden soll.

Die Bedürfnisse von Familien, jungen und alten Menschen und Menschen mit Behinderungen beziehen sich über die Wohnbedürfnisse hinaus auf spezifische Anforderungen an die Gebietstruktur bzw. an Infrastruktureinrichtungen. Der Bebauungsplan schafft dafür die raumbezogenen Voraussetzungen durch entsprechende Flächenfestsetzungen.

Ziel der Stadtentwicklung

Es ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB, dass

- „die sozialen, kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“

in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, der Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet nicht entgegen stehen wird. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB werden durch die Inanspruchnahme der bisher im FNP als „landwirtschaftliche Flächen“ dargestellten Flächen nicht beeinträchtigt, da die Größe der Fläche bezogen auf die Gesamtstadt nicht ins Gewicht fällt.

II. Beschlussgegenstand

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird der für die Entwicklung des Klinikstandortes erforderliche Bereich abgegrenzt und die Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens unter Beachtung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ermöglicht.

III. Anlagen:

- | | |
|----------|----------------------------------|
| Anlage 1 | zeichnerische Gebietsdarstellung |
| Anlage 2 | verbale Gebietsbeschreibung |